

# **Endgültige Angebotsbedingungen vom**

**26. September 2007**  
(Tranche 3035)

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 26. Juni 2007

**GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH**  
**Frankfurt am Main**  
**(Emittentin)**

**Open End Zertifikate**  
**mit Management Gebühr**

bezogen auf

**Indizes**

unbedingt garantiert durch

**The Goldman Sachs Group, Inc.**  
**New York, Vereinigte Staaten von Amerika**  
**(Garantin)**

---

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt  
(Anbieterin)

*Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge*

**Die Zertifikate/Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Rückzahlungsbetrag gemäß diesen Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 der Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen beschrieben), als abgegeben.**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS .....	7
A.	Besondere Merkmale von Zertifikaten.....	7
B.	Besondere Merkmale von Schuldverschreibungen.....	10
C.	Gemeinsame Merkmale der Wertpapiere .....	11
II.	RISIKOFAKTOREN.....	25
A.	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	25
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	25
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin .....	26
B.	Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren .....	26
C.	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren .....	28
1.	Zertifikate und deren Funktionsweise.....	28
a)	Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End).....	29
b)	Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen.....	30
aa)	Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap).....	30
bb)	Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung.....	31
cc)	Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung .....	31
dd)	Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung .....	32
ee)	Zertifikate mit Partizipationsrate .....	32
ff)	Zertifikate mit Management Gebühr.....	33
2.	Funktionsweise von Schuldverschreibungen .....	33
3.	Wertpapiere mit Zinszahlung .....	34
4.	Preisbildung der Wertpapiere .....	35
5.	Wertpapiere bezogen auf einen Korb.....	36
6.	Wertpapiere mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert.....	36
7.	Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert .....	39
8.	Wertpapiere mit Rohstoffen als Basiswert.....	40
9.	Wertpapiere mit Währungsrisiko.....	41
10.	Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer .....	42
11.	Handel in den Wertpapieren, Preisstellung, Provisionen.....	43
12.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	44
13.	Inanspruchnahme von Kredit.....	44
14.	Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin.....	44
15.	Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartende Erträge .....	44
16.	Angebotsgröße.....	44
17.	Risikofaktoren im Hinblick auf besondere Strukturen – Open End Rolling Short Zertifikate.....	45
III.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	49
IV.	ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE .....	50
A.	Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten.....	50
1.	Beschreibung der Zertifikate .....	50
2.	Berechnungsstelle und Zahlstelle .....	50

3. Maßgebliche Rechtsordnung .....	50
4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung .....	50
5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate .....	51
6. Währung der Zertifikatsemission.....	51
7. Verbriefung, Lieferung.....	51
8. Börsennotierung.....	51
9. Handel in den Zertifikaten.....	51
10. Bekanntmachungen.....	51
11. Steuern und Abgaben .....	52
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	60
13. Angaben zu den Basiswerten.....	60
14. Übernahme.....	67
15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	67
16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen .....	68
B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen.....	70
C. Zertifikatsbedingungen.....	71
D. Garantie .....	83
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	87
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN.....	88

## Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 87 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 25. Juni 2007 verwiesen. Das Registrierungsformular wird bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 26. Juni 2007 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf Seite 88 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 6-7 und 45 ff. des bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformulars der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 2. März 2007 verwiesen. Das Registrierungsformular wird bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 3. März 2007 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird auf Seite 88 zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 24. November 2006 geendete Geschäftsjahr, der am 6. Februar 2007 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin, historische Finanzinformationen und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Garantin enthält,
- Ziffer 1 der Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 27. März 2007, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält,
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 23. Februar 2007 geendete Quartal, der am 3. April 2007 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält, und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 13. März und 14. Juni 2007, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste und zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklung in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der „SEC“) eingereicht und sind

über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> (*Filings & Forms (EDGAR) / Search for Company Filings / Companies and Other Filers / Company Name: Goldman Sachs Group Inc*) erhältlich.

Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Ausserdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

## I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

*Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.*

*Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.*

### **Auf welche Art von Wertpapieren bezieht sich der Basisprospekt?**

Bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren handelt es sich sowohl um Zertifikate (die "**Zertifikate**") als auch um Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und zusammen mit den Zertifikaten, die "**Wertpapiere**"). Im folgenden Abschnitt A. werden Besonderheiten von Zertifikaten dargestellt. Der Abschnitt B. befasst sich mit Besonderheiten von Schuldverschreibungen. Abschnitt C. beschreibt Merkmale, die den beiden Arten von Wertpapieren gemeinsam sind.

### **A. Besondere Merkmale von Zertifikaten**

#### **Was sind Zertifikate?**

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Basiswert- oder Referenzwertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten. Zusätzlich können Zertifikate das Recht verbriefen, an festgelegten Zinszahlungstagen einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Zinsbetrag zu erhalten.

### **Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile oder Zinssätze als Basiswert beziehen. Des Weiteren können sich die Zertifikate auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

### **Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?**

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nennbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio sein. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performanewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist, im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den Basiswert, der Rückzahlungsbetrag nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also begrenzt.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird. Bei Zertifikaten mit **Reverse- bzw. Short-Struktur** ist für den Anleger zudem zu beachten, dass die Zertifikate regelmäßig dann an Wert verlieren, wenn der Wert des Basiswertes steigt.

Gegebenenfalls wird zudem von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine **Management Gebühr** in Abzug gebracht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

### **Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?**

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

#### Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

### Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einer zwischenzeitlichen Kursveränderung des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder in die von Ihnen erwartete Richtung bewegt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

## **B. Besondere Merkmale von Schuldverschreibungen**

### **Was sind Schuldverschreibungen?**

Schuldverschreibungen verbriefen einen Anspruch auf Rückzahlung zum Nennbetrag an einem festgelegten Endfälligkeitstag sowie einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahlungstagen. Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen Verzinsung ausgestattet sein.

### **Zu welchem Preis werden die Schuldverschreibungen ausgegeben?**

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (*zu pari* = 100% des Nennbetrags), unter *pari* oder über *pari* ausgegeben werden. Unter bzw. über *pari* bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Verkaufspreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

### **Wie werden die Schuldverschreibungen zurückgezahlt?**

Die Schuldverschreibungen werden an dem Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit die Emittentin nicht ein vorzeitiges Kündigungsrecht ausgeübt hat, welches ihr eingeräumt sein kann.

Ein vorzeitiges Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.

### **Welche Laufzeit haben die Schuldverschreibungen?**

Die Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit.

## **C. Gemeinsame Merkmale der Wertpapiere**

### **Wie werden die Wertpapiere verzinst?**

Bei Wertpapieren mit einer gesonderten Zinszahlung wird an bestimmten Tagen (den sog. Zinszahlungstagen) für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrags der Schuldverschreibungen bzw. des Nominalbetrags je Zertifikat und eines in Prozent ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Wertpapiere ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler, anhand der Wertentwicklung eines Basiswerts berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

#### Feste Zinssätze

Bei **festen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

#### Variable Zinssätze

Bei **variablen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes oder anhand eines sonstigen Basiswerts berechnet. Die Emittentin stellt die Wertentwicklung fest und berechnet auf deren Grundlage den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag. Referenzzinssatz kann z.B. ein Angebotssatz für Einlagen sein. Als Basiswerte kommen Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, sowie Körbe, die aus diesen Basiswerten bestehen, in Betracht.

Für Wertpapiere mit einem **Zinsleiter**-Element wird der variable Zinssatz berechnet, indem zum maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode ein fixer, jährlich ansteigender so genannter Step-Up Satz addiert wird. Von dem so erzielten Ergebnis wird der Referenzzinssatz subtrahiert.

Für Wertpapiere mit einem **Lock-In**-Element wird der variable Zinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Korbes von Basiswerten berechnet. An bestimmten Bewertungstagen wird dabei die Korbperformance ermittelt. Korbbestandteile, die an einem der Bewertungstage eine Wertentwicklung (Performance) oberhalb eines Schwellenwerts aufweisen, werden ab diesem Bewertungstag mit einem festen Zinssatzanteil berücksichtigt. Für Korbbestandteile, die an keinem der Bewertungstage eine Wertentwicklung (*Performance*) oberhalb dieses Schwellenwerts aufweisen, wird jeweils die tatsächliche Wertentwicklung (zu einem Zinsanteil umgerechnet) berücksichtigt.

Für Wertpapiere mit einer **Korridor-Komponente** wird zur Ermittlung des variablen Zinssatzes auf einen vorgegebenen Zinssatz, der sog. **Festzins-Komponente** ein variabler Faktor angewandt, der dem Verhältnis der Anzahl der Berechnungstage in einer Zinsperiode, an denen ein Basiswert ein bestimmtes Kriterium erfüllt, zu der Gesamtanzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode entspricht. Somit ergibt sich der variable Zinssatz jeweils aus der Festzins Komponente multipliziert mit dem so ermittelten variablen Faktor.

#### Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Wertpapiere auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist. Auch können Wertpapiere vorsehen, dass ein im vor hinein bestimmter fester Zinssatz (also eine Festzins-Komponente) für die jeweilige Zinsperiode und ggf. weitere Zinsperioden nur dann zu zahlen ist, wenn eine festgelegte Bedingung eingetreten ist.

#### **Wie werden die Wertpapiere garantiert?**

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 26. Juni 2007 (die "**Garantie**") unbedingte garantiert. Aufstockungen von Wertpapieren, die in ihren Wertpapierbedingungen nicht auf eine Garantie der The Goldman Sachs Group, Inc. Bezug nehmen, werden ebenfalls durch die Garantie erfasst. Da diese Wertpapiere identische Bedingungen mit den aufzustockenden Wertpapieren aufweisen müssen, um austauschbar (fungibel) zu sein, kann die Garantie indes weiterhin nicht in den Wertpapierbedingungen

erwähnt werden. Durch diesen Umstand kann der Nachweis für den Anleger erschwert sein, dass die fraglichen Wertpapiere tatsächlich von der Garantie umfasst sind.

### **Kann ich die Wertpapiere jederzeit wieder verkaufen?**

Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

### **Wie bestimmt sich der Preis des Wertpapiers während der Laufzeit?**

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker (der "**Market-Maker**") im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Basis des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Wertpapiere wird der Höhe nach während der Laufzeit der Wertpapiere variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Wertpapiere trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu ei-

nem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Wertpapiere dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

### **Welche Kosten sind mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden?**

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Wertpapiere kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

### **Wer ist die Emittentin?**

#### Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH  
MesseTurm  
Friedrich-Ebert-Anlage 49  
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

#### Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

#### Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

#### Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der nach HGB erstellten geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2004/2005 und 2005/2006.

# Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

## Bilanz zum 30. November 2006

Aktiva	30. 11. 2006	30. 11. 2005	30. 11. 2006	30. 11. 2005
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A.Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.515,07	0,00		
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	3.055,87		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	5.872.767.457,24	2.518.152.765,62		
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	5.453.344,09	5.188.437,34		
<b>B. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	37.500,00		
	<u>5.878.236.316,40</u>	<u>2.523.381.758,83</u>		
<b>A.Eigenkapital</b>				
I. Gezeichnetes Kapital			51.129,19	51.129,19
II. Gewinnvortrag			4.072.951,78	3.140.354,69
III. Jahresüberschuss			<u>844.399,67</u>	<u>932.597,09</u>
			4.968.480,64	4.124.080,97
<b>B.Rückstellungen</b>				
1. Steuerrückstellungen			18.408,00	447.262,01
2. Sonstige Rückstellungen			<u>397.147,47</u>	<u>350.431,56</u>
			415.555,47	797.693,57
<b>C.Verbindlichkeiten</b>				
Sonstige Verbindlichkeiten			5.872.852.280,29	2.518.459.984,29
davon aus Steuern EUR 184.096 (Vorjahr EUR 332.939) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.974.645.658 (Vorjahr EUR 819.498.372)				
			<u>5.878.236.316,40</u>	<u>2.523.381.758,83</u>

**Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main**

**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum  
vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2006**

	<u>2005/2006</u>	<u>2004/2005</u>
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	30.080.275,39	32.703.052,42
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-28.647.881,25	-31.145.764,22
3. Sonstige betriebliche Erträge	163.871,70	73.120,82
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-183.808,62	-242.591,51
5. Zinserträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 176.856,80 (Vorjahr: EUR 114.758,17)	180.716,98	115.433,00
6. Zinsaufwendungen	<u>-12.447,00</u>	<u>-728,00</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.580.727,20	1.502.522,51
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-736.327,53	-569.925,42
9. Jahresüberschuss	<u>844.399,67</u>	<u>932.597,09</u>

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

## Wer ist die Garantin?

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**") sind ein führendes internationales Unternehmen im Bereich Investment Banking, Securities und Investment Management, das weltweit ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine große Auswahl an Dienstleistungen bietet. Goldman Sachs ist der Nachfolger eines Unternehmens, das im Jahr 1869 von Marcus Goldman gegründet wurde und auf das Geschäft mit *Commercial Paper* spezialisiert war. Die Zentrale befindet sich in 85 Broad Street, New York, NY 10004, U.S.A., Telefon +1 (212) 902-1000.

Das Geschäft von Goldman Sachs ist in drei Bereiche unterteilt:

- *Investment Banking*. Goldman Sachs bietet Unternehmen, Finanzinstitutionen, Investmentfonds, Regierungen und Privatpersonen eine große Bandbreite an Dienstleistungen aus dem Bereich Investment Banking an.
- *Trading und Principal Investments*. Goldman Sachs ermöglicht Transaktionen ihrer Kunden mit einer breit gestreuten Gruppe von Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen und betreibt Eigenhandel durch *Market-Making*, Handel mit und Investitionen in Renten- (*fixed-income*) und Aktien- (*equity*) Produkten, Währungen, Rohstoffen und auf diese Produkte bezogene Derivate. Darüber hinaus tritt Goldman Sachs als Makler (*specialist*) mit *Market-Making*-Funktionen auf Aktien- und Optionsbörsen auf und wickelt weltweit Transaktionen ihrer Kunden auf den bedeutenden Aktien-, Options- und Terminbörsen ab (*Clearing*). Im Zusammenhang mit ihrem *Merchant Banking* und anderen Investment Aktivitäten werden Investitionen (*principal investments*) direkt und durch Fonds, die Goldman Sachs auflegt und verwaltet, getätigt.
- *Asset Management und Securities Services*. Goldman Sachs bietet Anlageberatung, Finanzplanung und Investment Produkte (hauptsächlich durch getrennte Vermögensverwaltung und Fonds) für alle wesentlichen Anlageformen für eine breit gestreute Gruppe von Institutionen und Privatpersonen an. Darüber hinaus bietet sie weltweit *Prime Brokerage Services*, Finanzdienstleistungen und Wertpapierdarlehen für institutionelle Kunden, einschließlich *Mutual Funds*, Pensionsfonds, Hedge Fonds und Stiftungen, und vermögende Privatkunden an.

## AUSGEWÄHLTE FINANZDATEN DER GARANTIN<sup>1</sup>

	<b>Zum / für das im November beendete Geschäftsjahr</b>				
	<u>2006</u>	<u>2005</u>	<u>2004</u>	<u>2003</u>	<u>2002</u>
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)					
Gesamtumsatz	\$ 69.353	\$ 43.391	\$ 29.839	\$ 23.623	\$ 22.854
Zinsaufwand	31.688	18.153	8.888	7.600	8.868
Umsatz abzüglich Zinsaufwand <sup>2</sup>	37.665	25.238	20.951	16.023	13.986
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen <sup>2</sup>	16.457	11.758	9.681	7.515	7.037
Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	6.648	5.207	4.594	4.063	3.696
Ergebnis vor Steuern	\$ 14.560	\$ 8.273	\$ 6.676	\$ 4.445	\$ 3.253
Bilanzdaten (in Mio.)					
Summe der Aktiva	\$ 838.201	\$ 706.804	\$ 531.379	\$ 403.799	\$ 355.574
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	26.134	15.669	12.087	6.043	530
Unbesicherte langfristige Schulden	122.842	84.338	68.609	51.439	38.181
Summe der Passiva	802.415	678.802	506.300	382.167	336.571
Summe Eigenkapital	35.786	28.002	25.079	21.632	19.003
Angaben zu den Stammaktien (in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie)					
Gewinn je Aktie					
Gewinn je Stammaktie	\$ 20,93	\$ 11,73	\$ 9,30	\$ 6,15	\$ 4,27
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	19,69	11,21	8,92	5,87	4,03
Dividende pro Aktie	1,30	1,00	1,00	0,74	0,48
Buchwert pro Aktie <sup>3</sup>	72,62	57,02	50,77	43,60	38,69
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien					
Gewinn je Stammaktie	449,0	478,1	489,5	488,4	495,6
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	477,4	500,2	510,5	511,9	525,1
Ausgewählte Daten (ungeprüft)					
Mitarbeiter					
Vereinigte Staaten	15.477	14.466	13.846	13.189	12.928
außerhalb der Vereinigten	10.990	9.157	7.890	7.170	7.705

<sup>1</sup> Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. der zum Ende November 2002 bis 2006 endenden Geschäftsjahre wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

<sup>2</sup> Beginnend mit dem vierten Quartal 2006 wurden in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung die "Energieerzeugungskosten" in betriebliche Aufwendungen umklassifiziert. "Energieerzeugungskosten" wurden davor als Abzüge vom Umsatz bilanziert. Zur besseren Vergleichbarkeit mit der jetzigen Darstellung sind vorherige Zeiträume angepasst worden, ohne Auswirkungen auf das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens zu haben.

<sup>3</sup> Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte „restricted stock units“), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden; 450,1 Mio., 460,4 Mio., 494,0 Mio., 496,1 Mio. bzw. 491,2 Mio. per November 2006, November 2005, November 2004, November 2003 bzw. November 2002.

Staaten					
Mitarbeiter insgesamt <sup>4</sup>	26.467	23.623	21.736	20.359	20.633
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.) <sup>5 6</sup>					
Vermögensart					
Alternative Investments <sup>7</sup>	\$ 145	\$ 110	\$ 95	\$ 68	\$ 53
Aktienwerte	215	167	133	104	91
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	198	154	134	112	96
Kapitalmarktinstrumente	558	431	362	284	240
Geldmarktinstrumente	118	101	90	89	108
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	\$ 676	\$ 532	\$ 452	\$ 373	\$ 348

## Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Wertpapiere ein?

Mit dem Kauf der Wertpapiere gehen Sie einerseits emittenten- und garantenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

### Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin*

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19

<sup>4</sup>Beginnend mit 2006, einschließlich Mitarbeitern der zusammengeführten Tochtergesellschaften Vermögensverwaltung und Darlehensdienstleistungen des Unternehmens. Zur besseren Vergleichbarkeit mit der jetzigen Darstellung sind vorherige Zeiträume angepasst worden.

<sup>5</sup>Im Wesentlichen wird das gesamte verwaltete Vermögen zum Kalendermonatsende bewertet.

<sup>6</sup>In dem ersten Quartal 2006 hat das Unternehmen die Methode zur Klassifizierung von bestimmten non-money market assets geändert. Die Änderungen wurden hauptsächlich vorgenommen, um bestimmtes Vermögen, das externen Investmentmanagern zugeteilt ist und zuvor als Alternative Investments qualifiziert wurde, umzuqualifizieren und Fremdwährungstitel als Alternative Investments zu qualifizieren. Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf das gesamte verwaltete Vermögen. Vorherige Zeiträume wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit der jetzigen Darstellung angepasst.

<sup>7</sup>Vorwiegend Hedgefonds, Private Equity-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff- und Vermögensstrukturierungsstrategien.

(DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 30. November 2005 betrug rund EUR 2,523 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund EUR 4,124 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 2,518 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

Weiterhin besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin*

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

#### Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die Garantin ist wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Betriebsrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

#### Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

##### a) Mit Zertifikaten verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zerti-

fikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Zertifikate können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Zertifikat (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Besondere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate können dieses Risiko noch erhöhen. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Sind die Zertifikate mit einer Management Gebühr ausgestattet, mindert diese nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag, sondern auch den Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit im Sekundärmarkt.

Bei Zertifikaten mit variabler Verzinsung kann der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag unter anderem für eine Zinsperiode nach oben begrenzt sein, bei der Überschreitung eines bestimmten Höchstzinsbetrags eine vorzeitige Rückzahlung auslösen oder, soweit kein Mindestzinssatz vorgesehen ist, Null betragen. Weiterhin kann die Zahlung des Zinsbetrages an eine Bedingung geknüpft sein.

#### b) Mit Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren

Die Anleger müssen bei einer Anlage in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die keinen Mindestzinssatz größer als Null aufweisen, grundsätzlich beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Ferner kann der bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Fälligkeitstag erzielbare Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts berechnet, dessen Wert die Emittentin feststellt und auf dessen Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Je nach Kursverlauf des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts ist es möglich, dass der Zinsbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden Null beträgt. Sie sollten sich daher über den Referenzzinssatz bzw. den Basiswert aufgrund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden, bevor Sie die Schuldverschreibungen erwerben.

#### c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Wenn Ihr durch das jeweilige Wertpapier verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Ba-

siswertes in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hangt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezuge auf eine fremde Wahrung, Wahrungseinheit oder Recheneinheit konnen Ihr **Verlustrisiko zusatzlich erhohen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts, uber den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Wertpapiere zusatzlich von vielen weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, u.a. von der Laufzeit der Wertpapiere, der Hohe der gegebenenfalls zu zahlenden Zinsbetrage, der Volatilitat des Referenzzinssatzes bzw. Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Wertpapiere wahrend der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, mussen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zuruckzahlen. Dadurch erhohet sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallen, konnen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen fuhren. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb des Wertpapiers uber alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten.

### **Entsprechen die Wertpapiere meinen Anlagekenntnissen und -zielen?**

Ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lasst sich ausschlielich auf Grund einer Bewertung Ihrer personlichen finanziellen Verhaltnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlassliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen personlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

### **Wie werden Wertpapiere steuerlich behandelt?**

Die steuerrechtliche Behandlung der Wertpapiere richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und Ihrer personlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezuglich der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere von einem Angehorigen

der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere umfassend beraten zu lassen.

**Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere?**

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

## II. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Wertpapiere entschließen.*

*Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Wertpapiere sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.*

### A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

#### 1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungs-

system angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

## 2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### **B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren**

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs kann durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.

- Die Liquidität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls es der Garantin nicht möglich sein sollte, auf die Finanzmittel ihrer Tochtergesellschaften zuzugreifen.
- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen können zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen.

- Goldman Sachs besitzt Energieerzeugungsanlagen und trägt somit die Risiken, die mit dem Eigentum und Betreiben solcher Anlagen verbunden sind.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in vielen Ländern verbunden sind.

## C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

### 1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile und Zinssätze sowie Körbe, die aus diesen Basiswerten bestehen, in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und, soweit die Zertifikate mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden.

Zertifikate können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performan- cewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter

Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Zertifikate können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Zertifikat (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten.

**Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.**

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Zertifikaten ohne Nominalbetrag** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses (des Basiskurses), des Ratios, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

#### a) Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

##### *Closed End Zertifikate*

Closed End Zertifikate haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

## *Open End Zertifikate*

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin kurzfristig zu mehreren im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, eine Position in den Zertifikaten über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

### b) Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

#### **aa) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)**

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) wird als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Ertragsmöglichkeit also nach oben hin begrenzt.

Bitte beachten Sie ferner, dass Ihre Ertragsmöglichkeit bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Strukturen grundsätzlich auch ohne Berücksichtigung eines Cap auf 100% beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswertes, vorbehaltlich einer höheren Partizipationsrate als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann.

## **bb) Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung**

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, sodass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin Ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

## **cc) Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung**

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes eingetreten ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand des Basiswertes am Bewertungstag im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten und entfällt dadurch die Mindestrückzahlung, bzw. tritt ein solches Ereignis nicht ein und wird die Mindestrückzahlung dadurch nicht ausgelöst, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt.

Bei Zertifikaten, deren Basiswert ein Korb bestimmter Referenzwerte ist, kann Voraussetzung für die Mindestrückzahlung sein, dass die Bedingung hinsichtlich jedes Korbbestandteils eingetreten ist. Ist die Bedingung nur hinsichtlich eines Korbbestandteils nicht eingetreten, entfällt die Mindestrückzahlung und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Alle in diesem Basisprospekt gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steu-

erlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

#### **dd) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung**

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Ratio der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle.

**Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).**

#### **ee) Zertifikate mit Partizipationsrate**

Bei Anwendbarkeit einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines bestimmten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Sofern vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen würde die Upside Partizipationsrate für Kursverluste und die Downside Partizipationsrate für Kursgewinne des Basiswerts gelten. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Bei Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten oder Open End Rolling Short Zertifikaten, ist die Entwicklung des Werts des Zertifikats umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen (fingierter "Kauf" des Basiswerts), verbriefen diese Zertifikate eine sog. Short Position (fingierter "Leerverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Daher besteht bei Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Zertifikat mit Reverse- bzw. Short-Struktur verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.** Dementsprechend kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

#### **ff) Zertifikate mit Management Gebühr**

Gegebenenfalls wird von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Management Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Endfälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindert, indem der Abrechnungskurs mit einem gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls ist die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt.

## 2. Funktionsweise von Schuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag sowie einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahlungstagen. Die Schuldverschreibungen sind mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet. Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-

Zentralverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe effektiver Stücke ist regelmäßig gemäß den zugrunde liegenden Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen. Schuldverschreibungen können zum Nennwert (zu pari = 100% des Nennbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Verkaufspreis den Nennwert unter- bzw. überschreitet. Die Anleger müssen bei einer Anlage in Schuldverschreibungen grundsätzlich beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Ferner kann der bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeitstag erzielbare Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen. Der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen, die im Fall einer variablen Verzinsung von der Wertentwicklung der für die Zinsberechnung herangezogenen Basiswerte abhängt, gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau.

Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

**Sofern vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsieht.** In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

### 3. Wertpapiere mit Zinszahlung

Schuldverschreibungen sind regelmäßig mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet. Auch Zertifikate können, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist, Anspruch auf eine feste oder variable Verzinsung gewähren. Im Fall einer variablen Verzinsung wird die Höhe der Zinssätze bzw. Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. eines sonstigen Basiswerts berechnet.

Bei einer Anlage in Wertpapiere mit variabler Verzinsung müssen Anleger beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen, soweit kein Mindestzinssatz größer Null anwendbar ist, für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Weiterhin kann der je Zinsperiode zu ermittelnde variable Zinssatz (bzw. variable Zinsbetrag) nach oben begrenzt (Höchstzinssatz) oder an eine Bedingung gebunden sein. Bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts können die Anleger deshalb, je

nach Ausstattung, gar keine Verzinsung oder lediglich eine Mindestverzinsung erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren Anleger ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen dieses Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts.

Ist ein Höchstzinsbetrag anwendbar, löst dessen Erreichen entweder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus oder die Verzinsung der Wertpapiere beträgt für alle weiteren Zinsperioden unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts 0% oder entspricht einem Mindestzinssatz. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Anleger den Rückzahlungsbetrag zuzüglich der für die betreffende Zinsperiode gegebenenfalls angefallenen Zinsen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Zinsen steht den Anlegern nicht zu.

#### 4. Preisbildung der Wertpapiere

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Höhe des geschuldeten Rückzahlungsbetrags und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Schuldverschreibungen und Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

## 5. Wertpapiere bezogen auf einen Korb

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen genannten Korbbestandteilen (z.B. Aktien oder Indizes) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Wertpapiere festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Wertpapiere identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein.

Wertpapiere können ferner vorsehen, dass die Summe eines festgelegten Prozentsatzes zuzüglich der Differenz der Performances zweier Korbbestandteile für die Rückzahlung maßgeblich ist. Eine sehr gute Performance des abzuziehenden Korbbestandteils kann bei einer sehr schlechten Performance des anderen Korbbestandteils zu einem Verlust beim Anleger führen.

## 6. Wertpapiere mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert

### *Allgemeines*

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" be-

zeichneter Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen Tabelle genannten Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

### *Rollover*

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Wertpapiere jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Emittentin kein Futures Kontrakt existieren, dessen Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zu Grunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem Sie die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen können, ergibt sich aus der festgelegten Definition des Begriffs "**Maßgebliche Verfallsmonate**".

Da die Anbieterin die Auflösung der auf den Alten Futures Kontrakt bezogenen Positionen und den Aufbau der auf den Neuen Futures Kontrakt bezogenen Positionen jeweils nicht zu einem einzigen Kurs des jeweiligen Basiswertes durchführen kann, wird ein auf Durch-

schnittswerten basierender "**Rolloverkurs**" jeweils für den Alten und den Neuen Futures Kontrakt ermittelt. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futures Kontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere angepasst.

Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. **Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Ratio führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Zertifikate.**

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Ratios zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Ratio.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem größeren Anteil. Um so höher hier die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so höher ist das angepasste Ratio.

Bei Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen sind die genannten Effekte eines Contango- bzw. Backwardation Marktes genau umgekehrt: Bei einem Contango-Markt steigt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem höheren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so höher ist das angepasste Ratio. Bei einem Backwardation-Markt sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem geringeren Anteil. Dementsprechend gilt hier: Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Ratio.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Einlösung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rolloververtrag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

## 7. Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handelswährung**", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden.

Bitte beachten Sie ferner, dass bei Wechselkursen als Basiswert zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages nicht nur unmittelbar das den Wertpapieren zugrundeliegende Wechselkurs-Währungspaar herangezogen werden kann, sondern auch mittelbar zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, so dass durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Wertpapieren zugrundeliegenden Wechselkurses errechnet werden kann.

## 8. Wertpapiere mit Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

### *Angebot und Nachfrage*

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

### *Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

### *Liquidität*

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

### *Wetter und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

### *Politische Risiken*

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

### *Besteuerung*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

## 9. Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Wertpapier verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswertes ("Basiswertwährung") nicht bei sog. Quanto Wertpapieren, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Wertpapieren im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Basiswertwährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.

#### 10. Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrundeliegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatil ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrundeliegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern die Basiswerte der Wertpapiere in lokaler Wahrung notieren, also nicht gegenuber dem Euro gesichert sind, besteht zudem ein erhohetes Wahrungsrisiko. Die Wahrungswechselkurse in Schwellenlandern unterliegen erfahrungsgema besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu fuhren, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert der Basiswerte wahrend der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverandert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswertes durch Wahrungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.

#### 11. Handel in den Wertpapieren, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewohnlichen Marktbedingungen regelmaig Ankaufs- und Verkaufskurse fur die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin ubernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Hohe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Wertpapiere wahrend ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs verauern konnen.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") fur die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenublichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Handlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Wertpapiere unter Berucksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern ublicherweise von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Wertpapiere wird der Hohe nach wahrend der Laufzeit der Wertpapiere variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere kann eine solche Abweichung dazu fuhren, dass die zum Emissionspreis erworbenen Wertpapiere trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die ublichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden konnen. Daruber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Wertpapiere dazu fuhren, dass die von anderen Wertpapierhandlern fur die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte auerdem, dass der Emissionspreis der Wertpapiere Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker fur die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt fur Vertriebstatigkeiten weitergegeben werden konnen. Hierdurch kann eine zusatzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere hoher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeintrachtigen ebenfalls die Er-

tragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

#### 12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

#### 13. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

#### 14. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

#### 15. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartende Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Wertpapier ggf. zu erwartende Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten.

#### 16. Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei ei-

nem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

## 17. Risikofaktoren im Hinblick auf besondere Strukturen – Open End Rolling Short Zertifikate

### **a) Verlustrisiko bei Open End Rolling Short Zertifikaten**

Die Besonderheit von Open End Rolling Short Zertifikaten liegt darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass Open End Rolling Short Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Diese positive Beteiligung an einem Wertverlust des Basiswerts wird dadurch ermöglicht, dass die Zertifikate das Recht verbriefen bei Fälligkeit einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, der mit dem Ratio multiplizierten Differenz aus dem Basiskurs und dem Referenzkurs des Basiswerts bei Fälligkeit (Abrechnungskurs) entspricht. Hierbei liegt der Basiskurs bei Auflegung der Zertifikate exakt bei dem doppelten des aktuellen Kurswerts des Basiswerts.

Daher besteht bei Open End Rolling Short Zertifikaten zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Open End Rolling Short Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.**

**Open End Rolling Short Zertifikate sind sehr risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Open End Rolling Short Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Grundsätzlich gilt, vorbehaltlich des Einflusses weiterer Ausstattungsmerkmale, dass ein Kursanstieg des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate von 100 oder mehr Prozent innerhalb eines Handelstages für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.**

### **b) Verlustrisiken durch fortlaufende Anpassung von Basiskurs und Ratio (Rolling)**

Die positive Partizipation von Open End Rolling Short Zertifikaten an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts erfolgt, vorbehaltlich des Ratios, innerhalb eines Handelstages grundsätzlich im Verhältnis 1:1. Allerdings wird dieses Verhältnis durch die fortlaufende Kursbewegung des Basiswerts innerhalb eines Handelstages verwässert. Aus diesem Grunde wird der Basiskurs der Zertifikate handelstäglich angepasst, indem er nach Feststellung des

maßgeblichen Referenzkurses des Basiswerts auf den doppelten Wert des entsprechenden Referenzkurses gesetzt wird (Rolling). Hierdurch wird erreicht, dass die Wertentwicklung des Zertifikats der Kursentwicklung des Basiswerts am nächstfolgenden Handelstag wieder im Verhältnis 1:1 folgt.

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basiskurses zu einer Veränderung des Wertes der Zertifikate führen würde, wird zusätzlich das Ratio der Zertifikate dahingehend angepasst, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

**Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Anpassungen jeweils nach Handelsschluss des für den Basiswert maßgeblichen Marktes auf der Grundlage eines bestimmten Referenzkurses (offizieller Schlusskurs bzw. Fixing an einer Referenzbörse bzw. an einem Referenzmarkt) vorgenommen werden und dass im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate gestellt werden.**

**Bitte beachten Sie ferner, dass es bei Open End Rolling Short Zertifikaten durch die Konstruktion der Zertifikate und die oben beschriebene handelstägliche Anpassung im Zeitablauf zu einer für den Anleger nachteiligen Abweichung von diesem Verhältnis kommen kann. Durch fortgesetzte starke Schwankungen in einem insgesamt richtungslosen Markt kann es zu einer schrittweisen Reduktion des Ratios kommen. Dadurch sinkt die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts. Fällt der Kurs des Basiswerts nach einem Kursanstieg wieder auf sein Ausgangsniveau zurück, nimmt der Anleger an diesem für ihn grundsätzlich positiven Kursverlust aufgrund des reduzierten Ratios nicht mehr 1:1 teil. Der theoretische Wert des Zertifikats bleibt somit hinter seinem theoretischen Ausgangswert zurück und das Zertifikat verliert an Wert.**

### **c) Zinsbeträge**

Bei der oben beschriebenen Anpassung des Ratios werden zusätzlich anfallende Zinsbeträge mitberücksichtigt.

Die Zinsbeträge werden auf der Grundlage eines Finanzierungzinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. Euribor), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Zertifikate festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Zertifikate der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Zertifikatsbedingungen angepasst werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Zinsbeträge werden zum Ratio addiert. Infolgedessen führen die anfallenden Zinsbeträge zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Zertifikate. **Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungzinssatz einen negativen Wert annimmt**

**und die Umlegung der Zinsbeträge auf das Ratio zu einer Verminderung des Wertes der Zertifikate führt.**

#### **d) Knock-Out Level**

Ferner sind die Zertifikate mit einem **Knock-Out Level** ausgestattet. Das Knock-Out Level wird parallel zur Anpassung des Basiskurses handelstäglich so adjustiert, dass es jeweils dem aktuellen Basiskurs entspricht und liegt somit zum jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung des Basiskurses auf dem doppelten Wert des Referenzkurses des Basiswerts.

Steigt der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während eines definierten Knock-Out Beobachtungszeitraums auf oder über das Knock-Out Level ("**Knock-Out Ereignis**"), verfallen die Zertifikate automatisch wertlos.

**Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bedeutet daher für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.**

**Bitte beachten Sie ferner, dass während der Phase der Feststellung eines Knock-Out Ereignisses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Wertpapiere unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.**

#### **e) Besonderheiten einiger Basiswerte**

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (bei dem im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden) handelt, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem Basiskurs im Rahmen der handelstäglichen Anpassung in Abzug gebracht wird.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Futures Kontrakte handelt, werden nach dem Abschluss des Rollover auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt neben dem Ratio der Basiskurs und das Knock-Out Level angepasst. **Bitte beachten Sie daher, dass nach dem Rollover der Basiskurs und das Knock-Out Level nicht exakt auf dem doppel-**

**ten Wert des Schluss- bzw. Fixingkurses, sondern des von der Zahlstelle ermittelten Rolloverkurses des neuen Futures Kontrakt liegen.**

**f) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Knock-Out Level**

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und das jeweils gültige Knock-Out Level der Zertifikate sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.

### **III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS**

#### **Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt**

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### **Bereithaltung des Prospekts**

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter [www.goldmansachs.de](http://www.goldmansachs.de) abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

## IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

*Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.*

### A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

#### 1. Beschreibung der Zertifikate

Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Indizes wie angegeben in der **Tabelle** zu Beginn der Zertifikatsbedingungen auf Seite 71 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin unter den Zertifikaten zu zahlen sind.

#### 2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Messe-Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland und für Österreich.

#### 3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die erstmalige

Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

#### 5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

#### 6. Währung der Zertifikatsemission

Euro

#### 7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

#### 8. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach), der von der Scoach Europa AG betrieben wird, und der Börse Stuttgart (EUWAX). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung.

#### 9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

#### 10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht.

## 11. Steuern und Abgaben

***Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.***

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit nach Auffassung der Emittentin keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer). Die Erhebung einer Quellensteuer könnte sich jedoch zukünftig insbesondere als Folge der durch die Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführten Abgeltungssteuer ergeben.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Änderungen der Besteuerung in Deutschland werden sich insbesondere aufgrund der Einführung der Abgeltungssteuer ergeben. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

## Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

### *(A) In Deutschland steuerlich ansässige Anleger*

In Deutschland steuerlich ansässig sind insbesondere natürliche oder juristische Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

#### *(I) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten*

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt - je nach Zeitpunkt des Erwerbs der Zertifikate - folgendes:

##### *(1) Erwerb vor dem 1. Januar 2009*

Im Falle des Erwerbs der Zertifikate vor dem 1. Januar 2009 ist hinsichtlich der steuerlichen Folgen danach zu unterscheiden, ob die Einkünfte aus den Zertifikaten (d.h. ein Veräußerungspreis bzw. der Rückzahlungsbetrag) dem Anleger vor dem 1. Juli 2009 oder nach dem 30. Juni 2009 zufließen.

##### *(a) Zufluss vor dem 1. Juli 2009*

Bei Erwerb der Zertifikate vor dem 1. Januar 2009 und Zufluss der Einkünfte aus den Zertifikaten vor dem 1. Juli 2009 ist weitergehend hinsichtlich der steuerlichen Folgen danach zu unterscheiden, ob der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses mehr als ein Jahr beträgt oder nicht.

##### *(aa) Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses beträgt nicht mehr als ein Jahr*

Fließen dem Zertifikatsinhaber die oben genannten Einkünfte vor dem 1. Juli 2009 zu und beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses nicht mehr als ein Jahr, unterliegt ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate der Einkommensteuer. Gewinn aus einem Veräußerungsgeschäft ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Im Falle der Rückzahlung der Zertifikate ist Gewinn die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den ursprünglichen Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits.

Dieser Gewinn unterliegt im Veranlagungsverfahren der Einkommensteuer mit dem individuellen Steuersatz (derzeit maximal 44,31 % bzw. einschließlich "Reichensteuer" 47,475 %, jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Die Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 (EUR 600 ab 2009) beträgt.

Entstehen bei der Veräußerung Verluste, dürfen diese nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; darüber hinausgehende Verluste dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr oder in den folgenden Kalenderjahren aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat oder erzielt.

*(bb) Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses beträgt mehr als ein Jahr*

Fließen dem Zertifikatsinhaber die oben genannten Einkünfte vor dem 1. Juli 2009 zu und beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses mehr als ein Jahr, sind Gewinne aus der Veräußerung grundsätzlich steuerfrei.

Entsprechend sind Verluste resultierend aus einer Veräußerung bzw. Rückzahlung der Zertifikate nicht abzugsfähig.

*(b) Zufluss nach dem 30. Juni 2009*

Auch wenn der Zufluss nach dem 30. Juni 2009 erfolgt, die Anschaffung jedoch vor dem 1. Januar 2009 erfolgt ist, muss im nächsten Schritt danach unterschieden werden, wie lange der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses ist.

*(aa) Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses beträgt nicht mehr als ein Jahr*

Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses nicht mehr als ein Jahr, handelt es sich nach wie vor um ein sog. privates Veräußerungsgeschäft. Die steuerliche Behandlung entspricht der bei Zufluss vor dem 1. Juli 2009 siehe in diesem Abschnitt (A)(I)(1)(a)(aa).

*(bb) Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses beträgt mehr als ein Jahr*

Fließen dem Zertifikatsinhaber die Erträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Zertifikate nach dem 30. Juni 2009 zu, so unterliegen aus der Veräußerung resultierende Gewinne der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Quellensteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) zuzüglich gegebenenfalls von der Bank abzuführender Kirchensteuer, die grundsätzlich bereits bei Auszahlung der Erträge einbehalten wird. Mit Abführung der Quellensteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer).

Verluste aus der Veräußerung können nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden

positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste in die folgenden Jahre vorgetragen werden; ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist nicht möglich.

*(2) Erwerb nach dem 31. Dezember 2008*

Werden die Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 erworben, ist nach dem Wortlaut der Anwendungsvorschriften weiter zu unterscheiden, wann dem Zertifikatsinhaber die Erträge aus der Veräußerung zufließen.

*(a) Zufluss vor dem 1. Juli 2009*

Erfolgt der Zufluss der Erträge aus der Veräußerung beim Zertifikatsinhaber vor dem 1. Juli 2009, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Die steuerliche Behandlung entspricht der bei Erwerb vor dem 1. Januar 2009 siehe in diesem Abschnitt unter (A)(I)(1)(a)(aa).

*(b) Zufluss nach dem 30. Juni 2009*

Erfolgt der Zufluss der Erträge aus der Veräußerung beim Zertifikatsinhaber nach dem 30. Juni 2009, so unterliegen aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Zertifikate resultierende Gewinne der Abgeltungssteuer. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns bzw. Verrechnung etwaiger Verluste gilt daher das in diesem Abschnitt unter (A)(I)(1)(b)(bb) Ausgeführte entsprechend.

Im Falle des Erwerbs der Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 kann - entgegen der vorstehenden Maßgeblichkeit des Zuflusses vor dem 1. Juli 2009 bzw. nach dem 30. Juni 2009 - jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anwendungsvorschriften nach Sinn und Zweck dahingehend ausgelegt werden, dass bei nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Zertifikaten nicht nach dem Zuflusszeitpunkt zu unterscheiden ist. In diesem Fall würden bei nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Zertifikate die in diesem Abschnitt unter (A)(I)(1)(b)(bb) dargestellten Grundsätze gelten.

*(II) Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate*

Im Falle von Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkauf oder die Einlösung der Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb erfolgt oder nicht. Eine auf Grund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 abgeführte Quellensteuer kann angerechnet werden.

*(B) Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger*

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Zertifikate gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Zertifikateinhaber

in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus dem jeweiligen Zertifikat gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

### *EU-Zinsrichtlinie*

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland sollte die ZIV auf die Zertifikate keine Anwendung finden, jedoch kann insbesondere bei Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer zukünftig eine Anwendbarkeit gegeben sein. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

### Besteuerung der Erträge in Österreich

#### *In Österreich ansässige Anleger*

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

#### *Natürliche Personen*

Erträge aus Open End Zertifikaten bezogen auf Aktienindizes mit einem anfänglichen Hebel, der kleiner ist als fünf, gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen (Rohstoffutures)

oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich nicht oder gering gehebelten Aktien-Zertifikaten und Performance-Zertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Zertifikate gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbrieft) Derivate (wie etwa Optionscheine) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind.

## *Körperschaften*

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

## *Nicht in Österreich ansässige Anleger*

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren in Österreich bezogen (inländische kuponauszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

## *EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie*

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus

des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäss dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktienindizes keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

#### *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Diese Befreiung für Forderungswertpapiere gilt nur für Erwerbe von Todes wegen, nicht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Im Fall der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens können besondere Regeln gelten.

In zwei Erkenntnissen vom 7.3.2007 und vom 15.6.2007 hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer und über die Schenkungssteuer aufgehoben. Die Aufhebung wird jeweils mit 31.7.2008 in Kraft treten, falls der österreichische Gesetzgeber nicht vorher geänderte Bestimmungen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer erlassen wird.

**Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die österreichischen Finanzbehörden, die inländischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerliche Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Zertifikate ändert.**

**Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

#### 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

#### 13. Angaben zu den Basiswerten

Die im Folgenden über die Basiswerte enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der die Basiswerte betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung:

#### **S&P Global Nuclear Energy (Total Return) Index (EUR)**

Der S&P Global Nuclear Energy Index (der „Index“) umfasst die 20 größten börsennotierten Unternehmen, die im Bereich Nuklearenergie in Industrie- und Schwellenländern tätig sind. Der Index wird von Standard and Poor's („S&P®“) berechnet und gehört zur S&P Global Thematic Index Serie. Der Indexstand wird bei Reuters unter „SPGTNETE“ und bei Bloomberg unter „SPGTNETE Index“ veröffentlicht.

### *Zusammensetzung*

Der Index setzt sich aus Aktien von Unternehmen aus den folgenden beiden Kategorien zusammen: Nukleare Materialien, Ausstattungen und Dienstleistungen einerseits sowie Erzeugung von Nuklearenergie andererseits. Aus jeder Kategorie werden die zehn größten Unternehmen in den Index aufgenommen. Gibt es weniger als zehn Unternehmen in der jeweiligen Kategorie, die primär im Bereich der Nuklearenergie tätig sind, werden die nach Marktkapitalisierung größten Aktienunternehmen aufgenommen, die zwar nicht primär im Bereich der Nuklearenergie, sondern in mehreren Segmenten tätig sind, aber ein größeres Engagement im Bereich der Nuklearenergie aufweisen. Die Unternehmen des Index müssen jeweils an einer etablierten Börse notiert sein, eine Marktkapitalisierung von mindestens US-Dollar 250.000.000 aufweisen und in den vergangenen drei Monaten muss das tägliche durchschnittliche Handelsvolumen mehr als US-Dollar 2.000.000 betragen haben.

### *Gewichtung*

Die Gewichtung innerhalb des Index beruht auf der Größe des Unternehmens, wobei keine Aktie beim Rebalancing (siehe unter „Rebalancing“) eine Gewichtung von mehr als 8 % des Index hat. Der Index wird nach einer modifizierten kapitalgewichteten Systematik zusammengestellt, bei der die Konzentration einer einzelnen Aktie durch einen vorbestimmten Prozentsatz begrenzt ist. Allerdings wird Unternehmen, die in größerem Umfang ausschließlich im Gesamtbereich Nuklearenergie tätig sind, ein größeres Gewicht eingeräumt.

### *Kapitalmaßnahmen*

Der Index wird im Einklang mit den Richtlinien geführt, deren konkrete Regelungen auf der Webseite [www.indices.standardpoors.com](http://www.indices.standardpoors.com) einsehbar sind.

### *Rebalancing*

Der Index wird jährlich am dritten Freitag im November einer Anpassung („Rebalancing“) unterzogen. Zwischen den jährlichen Rebalancings werden keine Unternehmen dem Index hinzugefügt. Des Weiteren erfolgt zwischen den jährlichen Rebalancings keine Entfernung von Unternehmen aus dem Index, außer im Fall eines Delistings.

### *Dividende*

Der Index ist als Performance-Index (Total Return) konzipiert, d.h. Dividendenzahlungen werden netto reinvestiert.

### *Währung des Index*

Der Index wird in Euro und US-Dollar berechnet.

### *Basis des Index*

Die Basis des Index beträgt 1000 Punkte und bezieht sich auf das Basisdatum 21. November 2003.

Weitere Angaben zu dem Index finden sich unter [http://www2.standardandpoors.com/portal/site/sp/en/eu/page.family/indices\\_ei\\_gbl/2,3,2,1,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0.html](http://www2.standardandpoors.com/portal/site/sp/en/eu/page.family/indices_ei_gbl/2,3,2,1,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0.html)

Die Zertifikate werden nicht von Standard & Poor's, einem Geschäftsbereich der Mc Graw-Hill Companies, Inc. (oder "S&P") oder der Toronto Stock Exchange ("TSX") gefördert, unterstützt, verkauft oder zum Kauf empfohlen. Weder S&P noch TSX geben irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob die Investition in Wertpapiere im allgemeinen oder in die Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob die S&P-Indizes in der Lage sind, der generellen Entwicklung an den Aktienmärkten oder irgendwelchen ökonomischen Einflüssen zu folgen. Die einzige Beziehung von S&P und TSX zum Lizenznehmer besteht im Lizenzieren bestimmter Marken und Handelsnamen von S&P, TSX und/oder der S&P Indizes, die ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Zertifikate festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P und TSX sind nicht verpflichtet, die Interessen des Lizenznehmers oder der Eigentümer der Zertifikate bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der S&P Indizes in die Überlegungen mit einzubeziehen. S&P und TSX sind nicht verantwortlich und haben nicht an der Festlegung der Bestimmung der Zeit, der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. S&P und TSX haben keine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

**S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN: S&P UND TSX HAFTEN NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, UNTERLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN. S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DEN LIZENZNEHMER, DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGENDEINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DER S&P INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG – UND SCHLIEßEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS – FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE GEEIGNETHEIT DER S&P INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IN BEZUG AUF EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NUTZEN. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGENDEINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER S&P NOCH TSX IRGENDEINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, SCHADENERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("*PUNITIVE DAMAGES*") ODER BESONDERER ART SOWIE FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH VERLUSTE), AUCH WENN S&P UND/ODER TSX VON DEREN MÖGLICHKEIT IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.**

"Standard & Poor's<sup>®</sup>", "S&P<sup>®</sup>" und S&P 500<sup>®</sup> sind Markenzeichen der McGraw-Hill Companies, Inc. „TSX“ ist ein Markenzeichen der Toronto Stock Exchange. Für diese Marken ist Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH Lizenznehmerin. Die Zertifikate werden nicht von Standard & Poor's oder der Toronto Stock Exchange (die „Parteien“) gefördert, unterstützt, verkauft oder zum Kauf empfohlen und die Parteien geben keine ausdrückliche oder implizite Zusicherung, Bedingung oder Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit einer Investition in die Zertifikate ab.

### **S&P Global Timber and Forestry (Total Return) Index (EUR)**

Der S&P Global Timber and Forestry Index (der „Index“) umfasst die 25 größten börsennotierten Unternehmen, die im Bereich Verwaltung oder vorgeschaltet in der Zuliefererkette von bzw. für Forste und Wälder tätig bzw. die mit dem Besitz von Forsten und Wäldern befasst sind. Der Index wird von Standard and Poor's (S&P<sup>®</sup>) berechnet und gehört zur S&P Global Thematic Index Serie. Der Indexstand wird bei Reuters unter „SPGTTFTE“ und bei Bloomberg unter „SPGTTFTE Index“ veröffentlicht.

#### *Zusammensetzung*

Die Indexbestandteile setzen sich aus den 25 größten Aktienwerten von Unternehmen zusammen, die in den Bereichen Besitz und Verwaltung von Wäldern, Forsten oder Plantagen tätig sind. Bei diesen Unternehmen kann es sich um holzverarbeitende Betriebe, um immobilienverwaltende oder –besitzende Kapitalgesellschaften („REITs“) mit Bezug zu forstwirtschaftlichen Gebieten, um papierherstellende Betriebe, um Verpackungsbetriebe oder um Betriebe handeln, die im Bereich Eigentum, Management oder vorgeschaltet in der Zuliefererkette von bzw. für Forste und Wälder tätig sind. Die 25 in den Index aufzunehmenden Unternehmen werden aus Unternehmen ausgewählt, die eine GICS<sup>®</sup> („Global Industry Classification Standard“) Klassifizierung als „Specialized REITs“ oder „Forest Products“ aufweisen und primär in den Bereichen Eigentum und Management von Wäldern, Forsten oder Plantagen tätig sind. Gibt es weniger als 25 Unternehmen in diesem Bereich, können auch Aktien von Unternehmen in den Index aufgenommen werden, die eine GICS<sup>®</sup> Klassifizierung als „Paper Product“ oder „Paper Packaging“ aufweisen und Forste oder Zellstoffwerke als konzerneigene Rohstoffquellen verwalten oder besitzen oder die eine GICS<sup>®</sup> Klassifizierung als „Forest Product“ oder „Agricultural Product“ haben, bei denen Wald- und Forstwirtschaft jedoch nur ein wichtiges, nicht aber das Hauptgeschäftsfeld ist. Die Aktien der Unternehmen müssen jeweils an einer etablierten Börse notiert sein, wobei Aktien aus Schwellenländern nur dann einbezogen werden, wenn sie an einer solchen Börse gelistet sind. Des Weiteren müssen die Unternehmen eine Marktkapitalisierung von mindestens US-Dollar 250.000.000 aufweisen und in den vergangenen drei Monaten muss das tägliche durchschnittliche Handelsvolumen mehr als US-Dollar 2.000.000 betragen haben.

#### *Gewichtung*

Die Gewichtung innerhalb des Index beruht auf der Größe des Unternehmens, wobei keine Aktie beim Rebalancing (siehe unter „Rebalancing“) eine Gewichtung von mehr als 8 % des Index hat. Der Index wird nach einer modifizierten kapitalgewichteten Systematik zusam-

mengestellt, bei der die Konzentration einer einzelnen Aktie durch einen vorbestimmten Prozentsatz begrenzt ist. Allerdings wird Unternehmen, die in größerem Umfang ausschließlich im Gesamtbereich Wald und Forst tätig sind, ein größeres Gewicht eingeräumt.

#### *Kapitalmaßnahmen*

Der Index wird im Einklang mit den Richtlinien geführt, deren konkrete Regelungen auf der Webseite [www.indices.standardpoors.com](http://www.indices.standardpoors.com) einsehbar sind.

#### *Rebalancing*

Der Index wird jährlich am dritten Freitag im November einer Anpassung („Rebalancing“) unterzogen. Zwischen den jährlichen Rebalancings werden keine Unternehmen dem Index hinzugefügt. Des Weiteren erfolgt zwischen den jährlichen Rebalancings keine Entfernung von Unternehmen aus dem Index, außer im Fall eines Delistings.

#### *Dividende*

Der Index ist als Performance-Index (Total Return) konzipiert, d.h. Dividendenzahlungen werden netto reinvestiert.

#### *Währung des Index*

Der Index wird in Euro und US-Dollar berechnet.

#### *Basis des Index*

Die Basis des Index beträgt 1000 Punkte und bezieht sich auf das Basisdatum 21. November 2003.

Weitere Angaben zu dem Index finden sich unter [http://www2.standardandpoors.com/portal/site/sp/en/eu/page.family/indices\\_ei\\_gbl/2,3,2,1,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0.html](http://www2.standardandpoors.com/portal/site/sp/en/eu/page.family/indices_ei_gbl/2,3,2,1,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0.html)

Die Zertifikate werden nicht von Standard & Poor's, einem Geschäftsbereich der Mc Graw-Hill Companies, Inc. (oder "S&P") oder der Toronto Stock Exchange ("TSX") gefördert, unterstützt, verkauft oder zum Kauf empfohlen. Weder S&P noch TSX geben irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob die Investition in Wertpapiere im allgemeinen oder in die Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob die S&P-Indizes in der Lage sind, der generellen Entwicklung an den Aktienmärkten oder irgendwelchen ökonomischen Einflüssen zu folgen. Die einzige Beziehung von S&P und TSX zum Lizenznehmer besteht im Lizenzieren bestimmter Marken und Handelsnamen von S&P, TSX und/oder der S&P Indizes, die ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Zertifikate festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P und TSX sind nicht verpflichtet, die Interessen des Lizenznehmers oder der Eigentümer der Zertifikate bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der S&P Indizes in die Überlegungen mit einzubeziehen. S&P und TSX sind nicht verantwortlich und haben nicht an der Festlegung der Bestimmung der Zeit, der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, oder an der Bestimmung oder Berechnung

der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. S&P und TSX haben keine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

**S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN: S&P UND TSX HAFTEN NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, UNTERLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN. S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DEN LIZENZNEHMER, DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DER S&P INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG – UND SCHLIEßEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS – FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE GEEIGNETHEIT DER S&P INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IN BEZUG AUF EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NUTZEN. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINE WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER S&P NOCH TSX IRGEND EINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, SCHADENERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("*PUNITIVE DAMAGES*") ODER BESONDERER ART SOWIE FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH VERLUSTE), AUCH WENN S&P UND/ODER TSX VON DEREN MÖGLICHKEIT IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.**

"Standard & Poor's<sup>®</sup>", "S&P<sup>®</sup>" und S&P 500<sup>®</sup> sind Markenzeichen der McGraw-Hill Companies, Inc. „TSX“ ist ein Markenzeichen der Toronto Stock Exchange. Für diese Marken ist Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH Lizenznehmerin. Die Zertifikate werden nicht von Standard & Poor's oder der Toronto Stock Exchange (die „Parteien“) gefördert, unterstützt, verkauft oder zum Kauf empfohlen und die Parteien geben keine ausdrückliche oder implizite Zusicherung, Bedingung oder Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit einer Investition in die Zertifikate ab.

### **DAXglobal<sup>®</sup> Agribusiness Index (Total Return) (EUR)**

Der DAXglobal<sup>®</sup> Agribusiness Index (Total Return) (der „Index“) spiegelt die Entwicklung der 40 weltweit wichtigsten Unternehmen aus dem agrarwirtschaftlichen Sektor wider. Für den Index werden Unternehmen aus den folgenden Sektoren ausgewählt: Nutztierhaltung und -verarbeitung, agrarwirtschaftliche Chemiebranche, Lebensmittelindustrie sowie Produktion und Vermarktung von Ethanol und Biodiesel. Der Indexstand wird bei Reuters unter „DXAGEU“ und bei Bloomberg unter „DXAGEU Index“ veröffentlicht.

### *Zusammensetzung*

Ein Unternehmen wird für den Index in Betracht gezogen, wenn es mehr als 50 % seines Umsatzes in der Branche der Agrarwirtschaft generiert. Die Auswahl der Werte erfolgt über die Marktkapitalisierung, das durchschnittliche Handelsvolumen und das aggregierte Handelsvolumen eines jeden der letzten sechs Monate. Jeder Indextitel muss eine Marktkapitalisierung von 150 Mio. US-Dollar, ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen von 1 Mio. US-Dollar über die letzten sechs Monate sowie ein aggregiertes Handelsvolumen eines jeden der letzten sechs Monate von 250.000 Aktien aufweisen.

### *Gewichtung*

Die Indexgewichtung basiert auf der Marktkapitalisierung. Zuerst wird eine Rangfolge der Werte nach absteigender Marktkapitalisierung gebildet. Um die Dominanz weniger Werte mit hoher Marktkapitalisierung zu verhindern, wird in einem ersten Schritt eine Kappung bei acht Prozent durchgeführt. Sollte nach diesem Schritt das aggregierte Gewicht aller Unternehmen mit einem Gewicht von mehr als fünf Prozent 40 Prozent des Indexgewichts übersteigen, so erfolgt eine weitere Kappung. Der Gewichtungsfaktor der ersten Aktie die zu einem aggregierten Gewicht von mehr als 40 Prozent führt und alle darunter liegenden Aktien auf ein maximales Gewicht von 4,5 Prozent gekappt.

### *Rebalancing*

Das Rebalancing erfolgt auf vierteljährlicher Basis. Die Überprüfung der Zusammensetzung findet jährlich im September statt.

### *Dividende*

Der Index ist als Performance-Index (Total Return) konzipiert, d.h. Dividendenzahlungen werden netto reinvestiert.

### *Währung des Index*

Der Index wird in Euro, US-Dollar und Britischen Pfund berechnet.

### *Basis des Index*

Die Basis des Index beträgt 100 und bezieht sich auf das Basisdatum 28. Dezember 2001.

Weitere Angaben zu den DAXglobal Indizes finden sich im Leitfaden zu den DAXglobal Indizes der Deutschen Börse (Version 1.12 vom September 2007) unter [www.deutscheboerse.com](http://www.deutscheboerse.com).

Die Bezeichnung DAXglobal<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marken der Deutsche Börse AG. Die auf den Indizes basierenden Finanzinstrumente werden vom der Deutsche Börse AG (der Lizenzgeber) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Erteilung einer Lizenz den Index betreffend oder die Benutzung der Indexmarke in Verbindung mit Finanzinstrumenten oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die sich von dem Index ableiten, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner

Weise eine Zusicherung des Lizenzgebers hinsichtlich einer Attraktivität einer Investition in entsprechende Produkte.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar:

<b>Basiswert (Index / ISIN)</b>	<b>Bloomberg- Code</b>	<b>Reuters-Ric</b>	<b>Internetseite</b>
S&P Global Timber & Forestry (Total Return) Index EUR / N.A.	SPGTTFTE Index	.SPGTTFTE	www.indices.standardandpoors.com
S&P Global Nuclear Energy (Total Return) Index EUR / N.A.	SPGTNETE Index	.SPGTNETE	www.indices.standardandpoors.com
DAXglobal Agribusiness Index (Total Return) EUR / DE000A0ME7A0	DXAGEU Index	.DXAGEU	www.deutsche-boerse.com

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

#### 14. Übernahme

Die Zertifikate werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen und an die Anbieterin weiterveräußert:

**Name und Anschrift:** Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main

**Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung:** Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag Zertifikate zum Anfänglichen Verkaufspreis. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Zertifikate von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

**Datum der Übernahmevereinbarung:** 26. September 2007

#### 15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

## 16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate wurden und werden nicht nach dem Securities Act oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstigen US-Aufsichtsbehörde hat die Zertifikate gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospektes bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Zertifikate in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der

Zertifikate erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergegeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

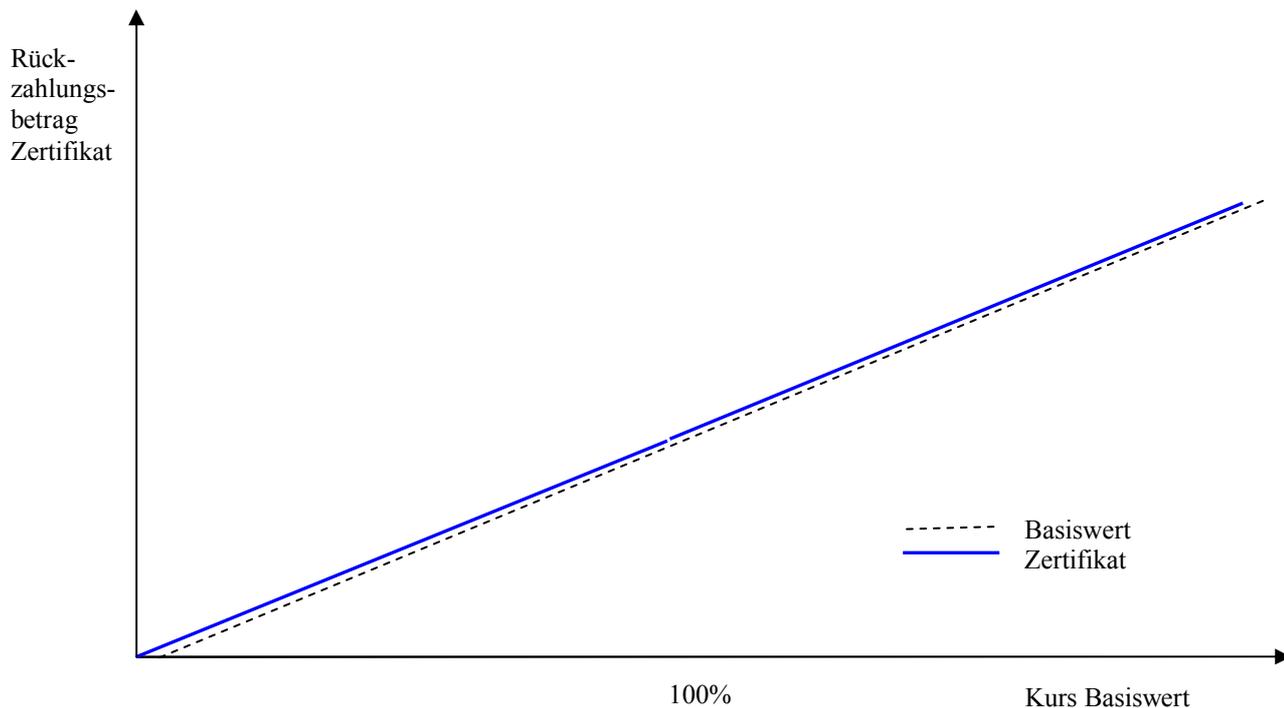
Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Zertifikate sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

## B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen

Die Abhängigkeit des Werts der Zertifikate von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele (ohne Berücksichtigung eines Management Faktors) verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Zertifikatsbedingungen.



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,- bei einem Ratio von 1.

### Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 50% des Basisurses. Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

### Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100% des Basisurses. Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

### Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 150% des Basisurses. Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

## C. Zertifikatsbedingungen

### Tabelle

#### Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Indizes

Endgültige Angebotsbedingungen vom 26. September 2007 zum Basisprospekt vom 26. Juni 2007

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn in Deutschland: 26. September 2007

Verkaufsbeginn in Österreich: 27. September 2007

Erster Valutatag: 28. September 2007

WKN/ ISIN	Basiswert (Index / ISIN)	Index- Sponsor	Ratio	Anfängliche Mana- gement Gebühr / Maximale Manage- ment Gebühr	Anfänglicher Refe- renztag / Beginn der Laufzeit / Beginn der Einlösungsfrist	Basiskurs in EUR	Anfängl. Ver- kaufspreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0TAG / DE000GS0TAG8	DAXglobal Agri- business Index (Total Return) EUR / DE000A0ME7A0	Deutsche Börse AG	0,1	0,9 % p.a. / 1,3 % p.a.	19. September 2007 / 28. September 2007 / 28. September 2007	302,42	30,24	100.000
GS0RNU / DE000GS0RNU6	S&P Global Nuclear Energy (Total Re- turn) Index EUR / N.A.	Standard & Poor's Corporati- on	0,1	1 % p.a. / 1,3 % p.a.	19. September 2007 / 28. September 2007 / 28. September 2007	2861,53	286,15	100.000
GS0TWA / DE000GS0TWA5	S&P Global Timber & Forestry (Total Re- turn) Index EUR / N.A.	Standard & Poor's Corporati- on	0,1	1 % p.a. / 1,3 % p.a.	19. September 2007 / 28. September 2007 / 28. September 2007	1599,17	159,92	100.000

Jede Bezugnahme auf „EUR“ gilt als Bezugnahme auf Euro.

## § 1

### Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)) (dem "**Wertpapierinhaber**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Bedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Bedingungen angegeben, die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Bedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

### Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Euro je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 4 (2)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Ratio.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs.
- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG<sub>(i)</sub>" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"k" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

§ 3  
(entfällt)

## § 4

### Anfänglicher Referenztag; Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle** angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Referenztag.
- (2) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 16) bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam eingelöster Zertifikate, dem dem entsprechenden Einlösungstermin nachfolgenden Tag. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 16).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 10 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## § 5

### Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Das Einlösungsrecht kann, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle** genannten Beginn der Einlösungsfrist an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden (jeweils die "**Einlösungsfrist**").

"**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Einlösungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Einlösungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Einlösungsfrist fällt.

- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens ein (1) Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Einlösungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Wertpapierinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 5 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6  
(entfällt)

## § 7

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die Zertifikate in Einheiten von einem (1) Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 8

### Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine

Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und ver-

öffentlichem Referenzkurs berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.

- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß § 9 (4), fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 11  
Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 11 (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber des Zertifikats gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 12  
Zahlstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist sowohl die Zahlstelle als auch die Zertifikatsstelle (zusammen die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Zertifikate. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

### § 13

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

### § 14

#### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Inhaber der Zertifikate davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

### § 15

#### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");

- (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Wertpapierinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz 1 wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

## § 16

### Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

Die Kündigung der Zertifikate durch die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.

## § 17

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

## D. Garantie

THIS GUARANTEE is made on 26 June 2007 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

### WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of certificates, notes and other structured securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 26 June 2007 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In

DIESE GARANTIE wurde am 26. Juni 2007 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

### VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (der "**Emissionsplan**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 26. Juni 2007 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen und Konditionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere.

the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.
3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.
4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or re-

Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen geleistet würden.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).
3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.
4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der

fraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be re-

Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "Rechtsnachfolger"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden

lieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.

8. The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail.

8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

**THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.**

by / durch: \_\_\_\_\_

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

## **V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 25. Juni 2007 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

## **VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 2. März 2007 verwiesen.

Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 24. November 2006 geendete Geschäftsjahr, der am 6. Februar 2007 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin, historische Finanzinformationen und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Garantin enthält,
- Ziffer 1 der Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 27. März 2007, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält,
- Den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 25. Mai 2007 geendete Quartal, der am 03. Juli 2007 bei der SEC eingereicht wurde,
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 23. Februar 2007 geendete Quartal, der am 3. April 2007 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält, und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 13. März und 14. Juni 2007, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste und zweite Quartal der Garantin sowie zu aktueller Entwicklung in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten.

Am 09. Mai 2007 trat Lord Browne of Madingley vom Vorstand der Goldman Sachs Group, Inc. zurück. Edward Liddy wurde vom Vorstand mit Wirkung zum 10. Mai 2007 zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Vorstandes ernannt.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Ausserdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in Übereinstimmung mit allen Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

Frankfurt am Main, den 26. September 2007

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt